

Technische Fachhochschule Berlin

University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 81 Seite 1 23. Dezember 2004

INHALT

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Theatertechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle

Lütticher Straße 37, 13353 Berlin

Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin



PRÜFUNGSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang Theatertechnik des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin

vom 27.04.2004*)

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.03 (GVBI. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBI. S.185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Theatertechnik:

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Prüfungssprache § 4 Modulnote
- § 5 Bachelor-Arbeit
- § 6 Abschluss
- 7 Akademischer Grad
- § 8 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Theatertechnik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin in der jeweils geltenden Fassung zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Rahmenprüfungsordnung der TFH Berlin ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.

§ 3 Prüfungssprache

- (1) Die Prüfungen des Studienganges Theatertechnik werden im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten einvernehmlich in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen zum Praxisprojekt oder zur Bachelor-Arbeit können im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten einvernehmlich in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am.2.11.2004



§ 4 Modulnote

- (1) Grundlage für die Festsetzung der Modulnote ist die jeweilige Modulbeschreibung. Näheres regelt die Rahmenprüfungsordnung der TFH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sämtliche Leistungsnachweise einschließlich der Leistungsnachweise für das Praxisprojekt und die Bachelor-Arbeit erfolgen studienbegleitend.

§ 5 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist im letzten Studiensemester anzufertigen und stellt ein Modul mit 10 Credits dar.
- (2) Das Bachelor-Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes voraus. Insgesamt müssen vor Belegung des Moduls "Bachelor-Arbeit" mindestens 140 Credits im Studiengang erworben worden sein.
- (3) Organisation und Durchführung des Bachelor-Moduls regelt die Modulbeschreibung.
- (4) Während der Bearbeitungszeit hat der/die Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Der/die Studierende hat die betreuende Lehrkraft in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

§ 6 Abschluss

- (1) Die Abschlussbeurteilung (Gesamtbeurteilung) ergibt sich als mit den zugehörigen Credits gewichtetes Mittel (gewichtete Durchschnittsnote) aus den Modulnoten, das auf zwei Stellen nach dem Komma durch Streichen der nachfolgenden Stellen gerundet wird.
- (2) Die Gesamtnote X wird wie folgt berechnet:

$$X = \left[\frac{\sum_{i=1}^{28} M_i \cdot 5 + 4 \cdot WPM \cdot 5 + (M29 + M38) \cdot 10}{180} \right]$$

Hierbei gilt:

	Pflichtmodule
M 1,2	Mathematik I, II
M 3	Grundlagen EDV
M 4,5,6	Technische Mechanik I, II, III
M 7,8,9	Maschinenelemente, Konstruktion I, II, III
M 10,11	Elektrotechnik I, II
M 12	Fertigungsverfahren
M 13	Werkstoffkunde für Veranstaltungstechnik
M 14,15	Kulturgeschichte des Theaters / Szenographie I, II
M 16	Theatertechnische Grundlagen
M 17	Beleuchtungstechnische Grundlagen
M 18	allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsfächer



M 19,20	(Wahlpflichtfächer) VStättVO, Arbeitsschutz, Arbeitsverträge I, II
101 19,20	VStattVO, AlbeitsSchutz, AlbeitsVertrage I, II
M 21	Fördertechnik
M 22	Elektromotorische Antriebe, Hydraulik und Pneumatik
M 23,24	Methodisches Konstruieren I, II
M 25	CAD – Konstruieren und Darstellen
M 26	Bühnenbetrieb und Dekorationsbau
M 27	Betriebs- und Personalführung
M28	Beleuchtung, Medien und Szene
M29	Praxisprojekt / Kolloquium
M29	
M29 M30	Praxisprojekt / Kolloquium Wahlpflichtmodule (WPM) Kommunikationstechnik
	Wahlpflichtmodule (WPM)
M30	Wahlpflichtmodule (WPM) Kommunikationstechnik
M30 M31	Wahlpflichtmodule (WPM) Kommunikationstechnik Haustechnik und –management Bühnentechnische Anlagen I, II
M30 M31 M32,33	Wahlpflichtmodule (WPM) Kommunikationstechnik Haustechnik und –management Bühnentechnische Anlagen I, II

§ 7 Akademischer Grad

Bachelorarbeit

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der berufsqualifizierende akademische Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

verliehen.

M38

§ 8 Bachelor-Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

Über die Gesamtbeurteilung, das Gesamtprädikat und die Einzelnoten der in § 7 (3) aufgeführten Module erhält die/der Studierende ein Bachelor-Zeugnis entsprechend dem Muster nach Anlage 1, eine Bachelor-Urkunde zur Beurkundung der Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend dem Muster nach Anlage 2 und ein Diploma Supplement in englischer Sprache, das eine detaillierte Beschreibung der in diesem Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Die Muster nach Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Ordnung. Alle Dokumente tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.



Anlage 1 zur PrO VIII ThB

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin

- University of Applied Sciences -

Abschlusszeugnis Herr/Frau Vorname Name

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

hat den Bachelor-Studiengang Theatertechnik

im Fachbereich VIII an der Technischen Fachhochschule Berlin

mit dem Gesamtprädikat

Prädikat

abgeschlossen



Seite 2

Anlage 1 zur PrO VIII ThB Seite 2 des Bachelor-Zeugnisses für Herrn/Frau geboren am / in

Die Leistungen in den Modulen der THEATERTECHNIK wurden wie folgt beurteilt:

Mathematik I	
Mathematik II	
Grundlagen EDV	
Technische Mechanik I	
Technische Mechanik II	
Technische Mechanik III	
Maschinenelemente, Konstruktion I	
Maschinenelemente, Konstruktion II	
Maschinenelemente, Konstruktion III	
Elektrotechnik I	
Elektrotechnik II	
Fertigungsverfahren	
Werkstoffkunde	
Kulturgeschichte des Theaters / Szenographie I	·
Kulturgeschichte des Theaters / Szenographie II	·
Theatertechnische Grundlagen	·
Beleuchtungstechnische Grundlagen	
AWE-Modul	
VstättVO, Arbeitsschutz, Arbeitsverträge I	-
VstättVO, Arbeitsschutz, Arbeitsverträge II	-
Fördertechnik	
Elektromotorische Antriebe, Hydraulik und Pneumatik	
Methodisches Konstruieren I	
Methodisches Konstruieren II	
CAD – Konstruieren und Darstellen	
Bühnenbetrieb und Dekorationsbau	
Betriebs- und Personalführung	
Beleuchtung, Medien und Szene	
Praxisprojekt / Kolloquium	
Wahlpflichtmodule	
	-
	
Bachelor-Arbeit	
Thema der Bachelor -Arbeit:	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Berlin, den
•	Joini, acii

Siegel



Mögliche Leistungsbeurteilungen: Mögliche Gesamtprädikate: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend sehr gut mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3 zur PrO VIII ThB

Seite 1



Technische Fachhochschule Berlin

- University of Applied Sciences -

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn / Frau Vorname Name

geboren am Tag Monat Jahr in Ort

den akademischen Grad

Bachelor of Engineering

(B.Eng.)

im Bachelor-Studiengang Theatertechnik des Fachbereichs VIII

Rerlin	don		



Der Präsident / Die Präsidentin